4. Das Baugenehmigungsverfahren

Zur Einleitung des Baugenehmigungsverfahrens ist zunächst ein schriftlicher Bauantrag nebst der erforderlichen **Bauvorlagen** an die zuständige untere Bauaufsichtsbehörde (i. d. R. Landkreis oder kreisfreie Stadt) zu richten, § 68 SächsBO. Bauvorlagen sind alle zur Beurteilung des Bauvorhabens notwendigen Unterlagen, z. B. statische Berechnungen. Diese müssen durch einen bauvorlageberechtigten Verfasser unterzeichnet sein, z. B. einen Architekten oder einen Bauingenieur. Der Bauantrag selbst muss durch den Bauherrn und den Entwurfsverfasser unterzeichnet werden.

Sind die Antragsunterlagen vollständig, teilt die Behörde dies dem Antragsteller gem. § 69 Abs. 2 SächsBO mit. Es folgt die Durchführung der **notwendigen Beteiligungen**. So muss die Behörde zum Bauantrag die Gemeinde sowie diejenigen Stellen anhören, deren Beteiligung entweder gesetzlich vorgeschrieben ist oder ohne deren Stellungnahme die Genehmigungsfähigkeit des Bauvorhabens nicht beurteilt werden kann, § 69 Abs. 1 SächsBO. Bei Energieerzeugungsanlagen können je nach Einzelfall die Naturschutzbehörde, die Denkmalschutzbehörde oder die Wehrbereichsverwaltung zu beteiligen sein. Bei Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe über 100 m ist zu berücksichtigen, dass diese gemäß § 14 Abs. 1 LuftVG der Zustimmung der oberen Luftverkehrsbehörde bedürfen.

Gemäß § 69 Abs. 4 SächsBO hat die Baugenehmigungsbehörde innerhalb von **drei Monaten** über den Bauantrag zu entscheiden. Lässt die Behörde die Frist verstreichen, ohne eine Genehmigung zu erteilen, führt dies nicht dazu, dass die Genehmigung fingiert wird. Vielmehr kann der Antragsteller nach Fristablauf lediglich **Untätigkeitsklage** erheben und ggf. Amtshaftungsansprüche gegen die Behörde wegen verzögerter Bearbeitung geltend machen.

II. Das Immissionsschutzrecht (BImSchG)

Bei der Errichtung und dem Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien sind ferner die Vorschriften des **Bundes-Immissionsschutzgesetzes**³⁸ (BImSchG) zu beachten. Nicht jede Anlage bedarf dabei auch einer immissionsschutzrechtlichen

-

³⁸ I. d. F. der Bekanntmachung vom 26.09.2002 (BGBI. I S. 3830), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.08.2009 (BGBI. I S. 2723) m. W. v. 01.03.2010.

Genehmigung. Welche Anlagen im Einzelnen immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig sind, ergibt sich aus der Anlage zur 4. BImSchV, in der die genehmigungspflichtigen Anlagen abschließend aufgezählt sind³⁹.

1. Nicht genehmigungsbedürftige Anlagen

Findet sich im Einzelfall ein Vorhaben nicht in der Aufzählung in der Anlage zur 4. BImSchV wieder, bedarf es also keiner immissionsschutzrechtlichen Genehmigung, was im Umkehrschluss aber nicht bedeutet, dass nicht auch an dieses Vorhaben gewisse **immissionsschutzrechtliche Anforderungen** gestellt werden. Soweit es sich um eine Anlage im Sinne des BImSchG handelt, ist insbesondere § 22 BImSchG zu beachten.

a) Anlagenbegriff des BImSchG

Der Anlagenbegriff des Immissionsschutzrechts ist in § 3 Abs. 5 BImSchG gesetzlich definiert. Anlagen im Sinne des Gesetzes sind:

- Betriebsstätten und sonstige ortsfeste Einrichtungen,
- Maschinen, Geräte und sonstige ortsveränderliche technische Einrichtungen sowie bestimmte Fahrzeuge,
- Grundstücke, auf denen Stoffe gelagert oder abgelagert oder Arbeiten durchgeführt werden, die Emissionen verursachen können.

Unterfällt ein Vorhaben dieser Begriffsdefinition, ist es Gegenstand des anlagenbezogenen Immissionsschutzes. Hintergrund dessen ist, dass von derartigen Vorhaben regelmäßig schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen. Der Betrieb von Energieerzeugungsanlagen lässt sich dabei regelmäßig unter die Variante der ortsfesten Einrichtungen gemäß § 3 Abs. 5 Nr. 1 BImSchG fassen.

b) Materiell-rechtliche Anforderungen

Die Grundpflichten für die Errichtung und den Betrieb nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen im Sinne des BImSchG sind in \$ 22 Abs. 1 BImSchG geregelt. Hiernach sind nicht genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass

_

³⁹ Hierzu bei den einzelnen Energieerzeugungsarten.

• schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind,

- nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden und
- die beim Betrieb der Anlagen entstehenden Abfälle ordnungsgemäß beseitigt werden können.

Diese Grundpflichten gelten **unmittelbar** und sind nicht nur im Zeitpunkt der Errichtung der Anlage zu beachten, sondern während der gesamten Betriebsdauer⁴⁰. Adressat der Grundpflichten ist der **Anlagenbetreiber**.

Wenngleich die Einhaltung der Grundpflichten nicht in einem gesonderten Genehmigungsverfahren geprüft wird, ist die zuständige Behörde berechtigt, zur Durchsetzung der Pflichten die im Einzelfall erforderlichen Anordnungen zu treffen, § 24 BImSchG.

2. Genehmigungsbedürftige Anlagen

Ist die konkrete Anlage in der Anlage zur 4. BImSchV aufgezählt, bedarf ihre Errichtung und ihr Betrieb gemäß § 4 Abs. 1 BImSchG einer gesonderten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

a) Genehmigungsvoraussetzungen

Gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG ist die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zu erteilen, wenn

- sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Aus § 5 Abs. 1 BImSchG ergibt sich die Verpflichtung, dass genehmigungsbedürftige Anlagen zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt so zu errichten und zu betreiben sind, dass schädliche Umwelteinwirkungen, erhebliche Nachteile und Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft und sonstige

⁴⁰ Jarass, BImSchG, 7. Aufl., § 22 Rn. 12; BVerwG, in DVBl. 1988, 541.